

JUGENDORDNUNG

der
Luftsportjugendgruppe





JUGENDORDNUNG

- § 01 Name und Mitgliedschaft
- Mitglieder der Luftsportjugendgruppe sind alle Jugendlichen ab 14 Jahren bis zu einem Alter von einschließlich 27 Jahren sowie der Personenkreis der gewählten bzw. berufenen Mitglieder aus dem Verein über 27 Jahre.
- § 02 Aufgaben
- Die Luftsportjugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- 1) Förderung des Luftsports als Teil der Jugendarbeit
 - 2) Pflege der fliegerischen und sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - 3) Förderung des verantwortungsbewußten Umganges mit clubeigenen Anlagen, Einrichtungen und Gerät zur Werterhaltung und Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Vereins
 - 4) Zusammenarbeit innerhalb der Luftsportjugend sowie Pflege der nationalen und internationalen Verständigung mit anderen Jugendgruppen
- § 03 Organe
- Die Organe der Luftsportjugendgruppe
- 1) Jugendvollversammlung
- Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Luftsportjugendgruppe. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendleiter alle Mitglieder zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven jugendlichen Mitglieder sowie der Jugendleiter..
- Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang eines Antrages mit entsprechender Tagesordnung stattfinden auf:
- Beschluß des
 - Antrag von mind. 25 % der Mitglieder
 - Beschluß des Vereinsvorstandes
- Die Jugendvollversammlung entscheidet über die Verwendung der der Luftsportjugendgruppe zufließenden Mittel.
- Die Tagesordnung der Jugendvollversammlung muß folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigten
 - Bericht des Jugendleiters
 - Bericht des Kassenführers
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - Verschiedenes



JUGENDORDNUNG

Jede Jugendversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe von

- Zeitpunkt
- Ort
- Tagesordnung

den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung können nur vorgenommen werden, wenn:

- die Tagesordnung dies vorsieht
- 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen
- der Vorstand den Änderungen zustimmt

Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung kann jedes Mitglied der Luftsportjugendgruppe stellen. Ein Anspruch auf Abstimmung besteht jedoch nur bei einer Fristeinholung von 8 Tagen, wenn dieser Antrag schriftlich beim Jugendausschuß eingereicht wurde.

2) Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- Jugendleiter/-leiterin
- Stellvertreter/-vertreterin
- Kassenführer/-führerin
- den in der Jugendvollversammlung gewählten Jugendsprechern/-sprecherinnen der Abteilungen

Dem Jugendausschuß obliegt die Leitung der Jugendgruppe. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Jugendvollversammlung durchzuführen. Er ist verpflichtet, die Aktivitäten der Jugendgruppe zu fördern und zu kontrollieren.

§ o4 Wahlen

Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.

Als Jugendleiter/-leiterin, Stellvertreter/-vertreterin, Kassenwart/-wartin kann gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Scheidet ein Jugendausschußmitglied vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuß ein Ersatzmitglied bestimmen, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt. Das Amt des Jugendleiters kann nur seinem Stellvertreter übertragen werden. Bei dessen Verhinderung ist eine sofortige Neuwahl erforderlich.



JUGENDORDNUNG

Die Amtszeit eines oder mehrerer Jugendausschußmitglieder kann von der Jugendvollversammlung durch Neuwahlen vorzeitig beendet werden.

§ 05 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 06 Die Jugendordnung wurde am 27.08.1994 von der Luftsportjugendgruppe beschlossen.

Der Jugendordnung wurde in der Vorstandssitzung des Vereins am ...~~07.10.~~...1994 zugestimmt.

[Signature]
1. Vorsitzender

[Signature]
2. Vorsitzender

[Signature]
Geschäftsführer